

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 6. Dezember 1995

268. Stück

805. Verordnung: Gebührenfreiheit für die Erteilung bestimmter Sichtvermerke

805. Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Gebührenfreiheit für die Erteilung bestimmter Sichtvermerke

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Für die Erteilung eines befristeten Sichtvermerks in ein Reisedokument für Staatsangehörige von China, Hongkong, Indonesien und Thailand wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Konsulargebühr nicht erhoben.

Schüssel